

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/18 vom 30. September 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2008\\_18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2008_18)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/18 du 30 septembre 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/18 del 30 settembre 2008

## **Regeste**

Art. 3c Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 3c Abs. 1 lit. a ELG (seit 1. Januar 2008 Art. 11 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG). Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens des in die Anspruchsberechnung einbezogenen Ehegatten des EL-Ansprechers. Von einem Einkommensverzicht ist nur dann auszugehen, wenn es der betreffenden Person gesundheitlich zumutbar ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Wird eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit behauptet, ist dies nötigenfalls von der EL-Durchführungsstelle durch eine polydisziplinäre Untersuchung abzuklären. Im EL-Bereich besteht keine reduzierte Beweisanforderung, die es zuliesse, immer auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung des Hausarztes abzustellen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. September 2008, EL 2008/18).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 In dem von der Beschwerdegegnerin bereits genannten Urteil vom 6. Februar 2008 (8C\_172/2007) hat das Bundesgericht die Auffassung vertreten, es bestehe eine Bindung der EL-Organen an die Invaliditätsbemessung durch die IV und diese Bindung umfasse auch die Einstufung der betreffenden Person als ganzerwerbstätig, teilerwerbstätig oder nicht erwerbstätig (vgl. die Erw. 6.1 dieses Bundesgerichtsurteils). Wäre diese Auffassung des Bundesgerichts richtig, dürfte dem Beschwerdeführer an sich kein hypothetisches Erwerbseinkommen seiner Ehefrau angerechnet werden, denn die IV-Stelle hat sie als "Nur-Hausfrau" qualifiziert. Demnach müsste die Ehefrau des Beschwerdeführers auch bei einer EL-rechtlichen Betrachtung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Abweisung des Rentengesuchs der Ehefrau des Beschwerdeführers datiert vom 17. Oktober 2005. Sie ist also vor dem Erlass jener Verfügung der Beschwerdegegnerin ergangen, die zum Urteil des Versicherungsgerichts vom 23. Januar 2007 Anlass gegeben hat. In diesem Urteil hat das Versicherungsgericht in bezug auf die Frage nach einem allfälligen hypothetischen Erwerbseinkommen nicht auf die IV-rechtliche Qualifikation der Ehefrau des Beschwerdeführers als nichterwerbstätig abgestellt, sondern es ist davon ausgegangen, dass es der Ehefrau des Beschwerdeführers grundsätzlich (d.h. in Abhängigkeit von der noch zu ermittelnden Arbeitsfähigkeit) zumutbar sei, ganztags einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Es hat die Ehefrau des Beschwerdeführers also EL-rechtlich als grundsätzlich vollerwerbstätig qualifiziert. Da das Urteil vom 23. Januar 2007 über diesen Teil der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts nach Art. 3c Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 3c Abs. 1 lit. a ELG (in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) rechtskräftig entschieden hat, besteht vorliegend keine Möglichkeit, auf diese Frage zurückzukommen und mit dem Argument auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens zu verzichten, die

Ehefrau des Beschwerdeführers sei von der IV-Stelle als nichterwerbstätig qualifiziert worden und müsste deshalb - trotz Zumutbarkeit und allfälliger Arbeitsfähigkeit - keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. 1.2 Zum selben Ergebnis würde man gelangen, wenn die Frage nach einem allfälligen hypothetischen Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers umfassend, d.h. in allen Teilen ohne Bindung an das Urteil vom 27. Januar 2007 zu beantworten wäre. Die oben dargestellte Rechtsauffassung des Bundesgerichts trifft nämlich in zweifacher Hinsicht nicht zu. Zum einen hat die IV-rechtliche Qualifikation einer in ihrer Gesundheit beeinträchtigten Person als vollerwerbstätig, teilerwerbstätig oder nichterwerbstätig nur einen Zweck, nämlich die Wahl der richtigen Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrades. Gefragt wird dabei nicht nach der realen Situation der in der Gesundheit beeinträchtigten Person, sondern nach der fiktiven Situation ohne die - effektiv bestehende - Gesundheitsschädigung. Die IV-Stelle fragt also nicht, ob es trotz der Gesundheitsschädigung zumutbar sei, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sondern sie fragt nach der fiktiven Erwerbssituation ohne die Gesundheitsschädigung. Da es sich um eine völlig fiktive Situation handelt, kann die Antwort auf die von der IV-Stelle gestellte Frage offensichtlich nicht auch die Antwort auf die EL-spezifische Frage sein. EL-rechtlich geht es nämlich nicht um eine fiktive Situation ohne die Gesundheitsschädigung, sondern um die reale Situation unter Einbezug der Gesundheitsschädigung. Fingiert wird EL-rechtlich nur die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, nicht das Fehlen einer Gesundheitsschädigung. Ausserdem ist EL-rechtlich, anders als bei der Auswahl der richtigen Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrades, das Zumutbarkeitskriterium von ausschlaggebender Bedeutung. Es wird gefragt, ob es zumutbar sei, trotz der real bestehenden Gesundheitsschädigung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Da die EL-rechtliche Fragestellung also eine völlig andere ist als die IV-rechtliche, kann die Antwort im IV-Verfahren entgegen der Auffassung des Bundesgerichts nicht auch im EL-Verfahren massgebend sein. Es ist deshalb für das EL-Verfahren irrelevant, dass die IV-Stelle die Ehefrau des Beschwerdeführers als - fiktiv - nichterwerbstätig qualifiziert hat. 1.3 Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es bei Personen, die in die Anspruchsberechnung der versicherten Person einbezogen sind, für die Frage nach einem trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung zumutbaren Erwerbseinkommen keine Bindung an die Invaliditätsbemessung durch die IV-Stelle geben kann. Für eine derartige Ausnahme von der Pflicht der EL-Durchführungsstellen, den massgeblichen Sachverhalt selbst umfassend abzuklären, fehlt eine positivrechtliche Grundlage. Art. 14a Abs. 2 ELV, der (nach einer in der Lehre als wenig überzeugend betrachteten Rechtsprechung, vgl. Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht Bd. XIV Soziale Sicherheit, Ralph Jöhl und Patricia Usinger-Egger, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, S. 1767f. Rz. 191) eine solche Bindungswirkung bzw. Aufhebung der Untersuchungspflicht anordnet, bezieht sich nur auf die invaliden EL-Ansprecher und nicht auch auf die in die Anspruchsberechnung einzubeziehenden Personen. Zwar würde der Wortlaut des Art. 14a Abs. 1 ELV auch eine Anwendung auf die in die Anspruchsberechnung einzubeziehenden Personen erlauben, aber mit einer derart weiten Interpretation entstünde die dringende Gefahr einer rechtsungleichen Behandlung. Bei invaliden in die Anspruchsberechnung einzubeziehenden Personen, deren Invalidenrentengesuch rechtskräftig behandelt oder zumindest noch hängig wäre, müsste der Entscheid der IV-Stelle auch für den Entscheid über das EL-Gesuch massgebend sein, ohne dass der EL-Ansprecher sich dagegen zur Wehr setzen könnte (bzw. sich im IV-Verfahren hätte zur Wehr setzen können, da er dort nicht zur Anfechtung legitimiert

war). Bei invaliden in die Anspruchsberechnung einzubeziehenden Personen, die kein Gesuch um eine Invalidenrente gestellt hätten, könnte sich der EL-Ansprecher mit der EL-Durchführungsstelle oder später mit der Rechtsmittelinstanz über die Frage der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit auseinandersetzen. Beachtet man zusätzlich, dass das Kriterium des Invaliditätsgrades in vielen Fällen untauglich ist, um den Betrag des zumutbaren hypothetischen Erwerbseinkommens zu ermitteln (vgl. das Beispiel des behinderungsbedingt nur noch als Hilfsarbeiter einsatzfähigen, dort aber zu 100% arbeitsfähigen Arztes bei Ralph Jöhl und Patricia Usinger-Egger, a.a.O., S. 1769 Fn. 643), so kann Art. 14a Abs. 2 ELV bei einer dem Untersuchungsgrundsatz Rechnung tragenden Interpretation nur den invaliden EL-Ansprecher selbst meinen.

## E. 2

2.1 Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat nur dann im Sinne von Art. 3c Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 3c Abs. 1 lit. a ELG (in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens verzichtet, wenn ihr im massgebenden Zeitraum trotz ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung die Ausübung einer Erwerbstätigkeit möglich gewesen ist. In jenem Verwaltungsverfahren, das mit der Verfügung vom 23. Februar 2006 abgeschlossen worden ist und das Gegenstand des Urteils des Versicherungsgerichts vom 23. Januar 2007 gebildet hat, hat sich die Beschwerdegegnerin zur Beantwortung der Frage nach einem allfälligen Einkommensverzicht der Ehefrau des Beschwerdeführers ausschliesslich auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. A.\_\_\_\_ gestützt, obwohl dieser am 21. August 2003 eine psychiatrische und am 1. März 2004 eine rheumatologische Abklärung empfohlen hatte. Das Versicherungsgericht ist in seinem Urteil vom 23. Januar 2007 davon ausgegangen, dass die Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers unzureichend abgeklärt, d.h. gestützt auf die Angaben von Dr. med. A.\_\_\_\_ allein nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sei. Es hat mit seiner Rückweisung zur weiteren Abklärung des Sachverhalts die genauere Abklärung des Arbeitsfähigkeitsgrades der Ehefrau des Beschwerdeführers angeordnet. Mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer polydisziplinären medizinischen Abklärung als Grundlage der Arbeitsfähigkeitsschätzung hat das Versicherungsgericht klargestellt, dass Dr. med. A.\_\_\_\_ die notwendigen Fachkenntnisse insbesondere rheumatologischer und psychiatrischer Art fehlten, so dass er gar nicht in der Lage war, eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung abzugeben, zumal er dies selbst durch den Hinweis auf die Notwendigkeit entsprechender fachärztlicher Abklärungen zum Ausdruck gebracht hatte. Hierin unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt entscheidend von demjenigen, den das Bundesgericht in seinem bereits mehrfach genannten Urteil vom 6. Februar 2008 (8C\_172/2007) zu würdigen hatte. Die dort massgebende Arbeitsfähigkeitsschätzung war nicht dadurch in ihrer Beweiskraft eingeschränkt, dass der sie abgebende Arzt aufgrund fehlender fachärztlicher Kenntnisse gar nicht in der Lage gewesen wäre, eine überzeugende Schätzung abzugeben. Jene Arbeitsfähigkeitsschätzung erfüllte in jeder Hinsicht die an eine medizinische Beurteilungsgrundlage zu stellenden Anforderungen (vgl. die Erw. 8 des genannten Bundesgerichtsurteils). Dr. med. A.\_\_\_\_ hingegen hat selbst auf die fehlende Überzeugungskraft seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung hingewiesen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin kann das Bundesgerichtsurteil vom 6. Februar 2008 also nicht so interpretiert werden, dass im Bereich der Ergänzungsleistungen geringere Anforderungen an die Überzeugungskraft einer ärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung zu stellen seien als im Rahmen der Invaliditätsbemessung, so dass es immer genüge, wenn eine Arbeitsfähigkeitsschätzung des Hausarztes der betreffenden Person vorliege. 2.2 Die

Beschwerdegegnerin hat in dem aufgrund des Rückweisungsentscheides des Versicherungsgerichts vom 23. Januar 2007 wieder aufgenommenen Verwaltungsverfahren keine polydisziplinäre medizinische Abklärung des Gesundheitszustandes der Ehefrau des Beschwerdeführer vornehmen lassen. Sie hat sich erneut darauf beschränkt, bei Dr. med. A.\_\_\_\_ eine Arbeitsfähigkeitsschätzung einzuholen. Zufälligerweise hat Dr. med. A.\_\_\_\_ kurz vorher eine Fachärztin für Rheumatologie und innere Medizin beigezogen, so dass er über eine Arbeitsfähigkeitsschätzung aus rheumatologischer Sicht verfügt hat. Allerdings hat er in seinem Bericht vom 25. Juni 2007 nicht erklärt, weshalb die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. B.\_\_\_\_ (Einschränkung der Arbeitsfähigkeit um 25%, um eine physiotherapeutische Behandlung zu ermöglichen) dazu führen soll, dass eine behinderungsadaptierte leichte, vorwiegend sitzend auszuübende Tätigkeit ohne abrupte Bewegungen und ohne hohes Arbeitstempo von der Ehefrau des Beschwerdeführers nur noch während vier Stunden pro Tag soll ausgeführt werden können. Dr. med. A.\_\_\_\_ muss die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. B.\_\_\_\_ durch eine eigene, weit pessimistischere Arbeitsfähigkeitsschätzung unter Berücksichtigung auch des rheumatologischen Befundes ersetzt haben, obwohl er nicht über die entsprechenden fachärztlichen Kenntnisse verfügt. Es fehlt der neuen Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. A.\_\_\_\_ also trotz der Untersuchung der Ehefrau des Beschwerdeführers durch Dr. med. B.\_\_\_\_ nach wie vor eine fundierte rheumatologische Begründung. Auch in psychiatrischer Hinsicht fehlt der neuen Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. A.\_\_\_\_ der notwendige Wissens- und Erfahrungshintergrund. Zwar hat Dr. med. A.\_\_\_\_ die Ehefrau des Beschwerdeführers mit Antidepressiva behandelt, aber die Diagnose eines depressiven Zustandsbildes und eines daraus resultierenden Bedarfs nach einer antidepressiven medikamentösen Therapie bedeutet noch nicht, dass auch dasjenige fachärztliche Wissen vorhanden wäre, das eine präzise Diagnosestellung und eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung aus psychiatrischer Sicht erlauben würde. Wenn Dr. med. A.\_\_\_\_, wie die Beschwerdegegnerin behauptet, über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der psychiatrischen Exploration und Behandlung seiner Patienten verfügen würde, um mit derselben Sicherheit wie ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie die Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht einschätzen zu können, dann er hätte nicht im Jahr 2003 eine psychiatrische Abklärung der Ehefrau des Beschwerdeführers empfohlen, sondern diese Abklärung selbst vorgenommen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich Dr. med. A.\_\_\_\_ in der Zwischenzeit zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie ausgebildet hätte, so dass er nun neu tatsächlich in der Lage wäre, eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung aus psychiatrischer Sicht abzugeben. Es muss also nach wie vor gelten, dass die Auswirkungen der Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit auf die Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers nur durch einen Facharzt mit der erforderlichen Beweiskraft eingeschätzt werden kann. Daraus folgt, dass die Beschwerdegegnerin es erneut unterlassen hat, die notwendige polydisziplinäre medizinische Abklärung vornehmen zu lassen. Die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau des Beschwerdeführers beruht deshalb erneut auf einem in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nicht bis zum Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit abgeklärten Sachverhalt. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich somit als rechtswidrig.

### **E. 3**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist der Einspracheentscheid vom 8. Mai 2008 aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin

zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird eine medizinische Abklärung zur Ermittlung des Arbeitsfähigkeitsgrades der Ehefrau des Beschwerdeführers im massgebenden Zeitraum vorzunehmen haben, bei der die erforderlichen fachärztlichen Kenntnisse eingesetzt werden. Ob die Beschwerdegegnerin diese Abklärung durch ein Sachverständigenteam (z.B. durch eine MEDAS) vornehmen lassen will oder ob sie einzelne Fachärzte beauftragen will, bleibt ihr überlassen. Auf jeden Fall wird diese Abklärung alle betroffenen medizinischen Fachgebiete umfassen müssen. Praxisgemäss ist die Rückweisung zur weiteren Abklärung in bezug auf den Anspruch auf eine Parteientschädigung als vollumfängliches Obsiegen zu qualifizieren, so dass ein Anspruch auf eine ungekürzte Entschädigung besteht (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a). Die Parteientschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Da das Beschwerdeverfahren nur ein früheres Verfahrens fortgesetzt hat und da sich der Streit auf die Frage nach der Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit und insbesondere auf die Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers beschränkt hat, ist dem Beschwerdeführer nur ein weit unterdurchschnittlicher Vertretungsaufwand entstanden. Dies rechtfertigt es, in Anwendung der gesetzlichen Kriterien von einem Aufwand von Fr. 2000.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszugehen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer also mit Fr. 2000.- für seine Vertretungskosten zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 8. Mai 2008 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung des Sachverhalts und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2000.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.